

Gesuch um Sperrung der Datenbekanntgabe an Private

Name, Vorname: Jahrgang:

Adresse:

ersucht gestützt auf Art. 34 des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG), die **Bekanntgabe** seiner/ihrer Daten **an Private zu sperren**.

Gründe (zutreffende Felder ankreuzen):

- | | |
|---|--|
| ☐ Keine Listenauskünfte (Werbung) | ☐ zusätzlicher Schutz der Privatsphäre |
| ☐ Schutz vor Neid und Missgunst | ☐ Schutz vor Neugierde |
| ☐ Sicherheitsprobleme | ☐ Schutz der Familienangehörigen und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens |
| ☐ Schutz vor Belästigungen | |

Bemerkungen:

Beilagen:

Hinweis: Es muss die Kopie einer Ausweisschrift (z.B. Führerausweis, Pass) beigelegt werden, sofern das Sperrformular nicht persönlich bei der Gemeindeverwaltung abgegeben wird.

Datum: **Unterschrift:**

Auszug aus dem Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG, BSG 152.04) vom 3. Dezember 2025 (Stand 01.09.2026)

Art. 34 Recht auf Sperrung der Bekanntgabe an private Personen

- ¹ Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, so kann sie die Bekanntgabe ihrer Personendaten an private Personen sperren lassen.
- ² Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn
 - a die Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
 - b die private Person glaubhaft macht, dass sie ohne die Personendaten Rechtsansprüche gegenüber der betroffenen Person nicht durchsetzen kann.
- ³ Verlangt eine private Person die Bekanntgabe gemäss Absatz 2 Buchstabe b, hört die Behörde die betroffene Person vor der Bekanntgabe an.

Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs, neuen Wohnort sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn Gesuchstellende ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen. Listenauskünfte sind nur auf Beschluss des Gemeinderates gestattet. Für kommerzielle Zwecke werden keine Daten bekanntgegeben.

Gesuchstellende sind sich bewusst, dass das Gesuch um Sperrung nur die oben aufgeführten, nicht jedoch weitere allenfalls von der Gemeinde geführte Datensammlungen umfasst (siehe Register der Datensammlungen der Gemeinde). Wird um Sperrung aus der Einwohnerkontrolle ersucht, so erfolgt automatisch auch eine Sperrung der Daten in der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) und den Gemeinderegistersystemen (GERES). Andere Daten, die sich beim Kanton, bei der Kirchgemeinde oder bei einem Gemeindeverband befinden, schliesst dieses Gesuch nicht ein.